



**ANDRÁSSY  
UNIVERSITÄT  
BUDAPEST**

# **Geschäftsordnung für den Universitätsrat**

**2011<sup>1</sup>**

---

<sup>1</sup> Angenommen durch den Beschluss des Universitätsrates Nr. 02./05. (vom 27.01.2011)

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1: Einberufung von Sitzungen .....	3
§ 2: Beschlussfähigkeit .....	3
§ 3: Tagesordnung .....	3
§ 4: Vorsitz .....	3
§ 5: Protokoll .....	4
§ 6: Amtszeit .....	4
§ 7: Abstimmungen.....	4
§ 8: Schriftführung.....	5
§ 9: Fristen .....	5
§ 10: Sitzungstermine .....	5
§ 11: Verschwiegenheit .....	5

## **§ 1: Einberufung von Sitzungen**

(1) Die Einberufung der Sitzungen erfolgt per E-Mail vier Wochen vor den festgelegten Terminen mit einem ersten Entwurf der Tagesordnung.

(2) Zwei Wochen vor der Sitzung werden alle für die Sitzung des Universitätsrates erforderlichen Unterlagen per E-Mail versandt.

## **§ 2: Beschlussfähigkeit**

Die Beschlussfähigkeit des Universitätsrates wird zu Beginn der Sitzung vom Vorsitz festgestellt.

## **§ 3: Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung enthält jedenfalls folgende Punkte:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Tagesordnung
- Protokoll der letzten Sitzung
- Bericht des Vorsitzes
- Bericht des Schriftführers / der Schriftführerin
- Bericht des Rektors / der Rektorin über die Umsetzung des Entwicklungsplanes
- Zwischenbericht zum laufenden Budget
- Termine der nächsten Sitzungen
- Allfälliges

Bei der Sitzung des Universitätsrates im April enthält die Tagesordnung weiters folgende Punkte:

- Rechnungsabschluss über das Vorjahr
- Gemeinnützigkeitsbericht über das Vorjahr
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Entlastung des Rektors bzw. der Rektorin

Bei der Sitzung des Universitätsrates im Oktober enthält die Tagesordnung weiters folgende Punkte:

- Beschluss über den nächsten Jahresvoranschlag und 2-jährige Budgetvorschau
- Beschluss der Zielvereinbarung mit dem Rektor für das nächste Jahr

In begründeten Fällen kann der Vorsitz des Universitätsrates in seiner Einladung hiervon abweichen.

(2) Die Berichte von Vorsitz, Schriftführung und Rektor / Rektorin werden schriftlich vorgelegt, sodass diese unter Einhaltung der in § 1 Abs.2 genannten Fristen allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden können. Damit kann in der Sitzung umgehend in die Debatte gegangen werden.

## **§ 4: Vorsitz**

Den Vorsitz führt der gewählte bzw. die gewählte Vorsitzende. Im Falle seiner bzw. ihrer Verhinderung führt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

## **§ 5: Protokoll**

(1) Von den Sitzungen des Universitätsrates wird ein Beschlussprotokoll angefertigt. Das Protokoll wird binnen 2 Wochen nach der Sitzung an alle Mitglieder des Universitätsrates zur Stellungnahme ausgesandt. Binnen 7 Tagen können Anmerkungen gemacht werden, danach wird der Rektor über die Beschlüsse verständigt.

(2) Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung des Universitätsrates zu genehmigen und wird danach, vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden und dem Verfasser bzw. der Verfasserin unterzeichnet.

## **§ 6: Amtszeit**

12 Monate vor Ablauf der Amtszeit der von der Stiftung oder von den Partnerländern entsandten Mitglieder des Universitätsrates (§ 6(3) S.1 AUB-Satzung) werden diese die sie entsendende Stelle um eine Verlängerung des Mandates oder um Neubesetzung bitten, um eine Kontinuität sicherzustellen. Nach der Verlängerung oder Neubesetzung wird der Senat der AUB gebeten, innerhalb von vier Wochen die von ihm zu bestellenden Mitglieder zu wählen (§ 6(3) S. 2 AUB-Satzung).

## **§ 7: Abstimmungen**

(1) Die Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, so die Satzung der Universität keine weitergehenden Mehrheitserfordernisse aufstellt. Bei der Wahl des Vorsitzes des Universitätsrates, bei der Abstimmung über das Budget und bei der Änderung der Geschäftsordnung ist 2/3 Mehrheit erforderlich.

(2) Stimmenthaltungen werden bei der Stimmzählung nicht berücksichtigt.

(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet außer bei der Abstimmung nach § 7(4) S. 5 der AUB-Satzung die Stimme des Vorsitzes.

(4) Die Wahl des Rektors/der Rektorin, des Vorsitzes und des Schriftführers/der Schriftführerin des Universitätsrates erfolgt in geheimer Abstimmung.

Alle weiteren Abstimmungen des Rates in Personalfragen erfolgen offen, es sei denn ein Teilnehmer der Sitzung beantragt eine geheime Abstimmung.

(5) Liegen außer bei der Abstimmung nach § 7 (4) S. 5 der AUB-Satzung mehr als zwei Vorschläge in Personalangelegenheiten vor, wird eine erste Abstimmung durchgeführt. Erreicht keiner der Vorschläge die erforderliche Mehrheit, werden über die beiden Vorschläge mit den meisten Pro-Stimmen weitere Wahlgänge durchgeführt. Bei der Wahl des Rektors/der Rektorin ist in jedem Fall eine Abstimmung erforderlich. Erhält keine/r der Kandidaten/Kandidatinnen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, kommt es zu einem zweiten Wahlgang zwischen den beiden erstgereihten Kandidaten/Kandidatinnen. Falls es zu keinem Mehrheitsbeschluss kommt, hat der Universitätsrat den Vorschlag mit einer entsprechenden Begründung an den Senat zurückzuweisen.

(6) Schriftliche Abstimmungen per E-Mail sind in begründeten Ausnahmefällen möglich, diese erfordern jedenfalls 2/3 Mehrheit. Beschlüsse über die Vertagung des Gegenstandes auf die nächste reguläre Sitzung erfordern einfache Mehrheit.

Keine Rückmeldung innerhalb der gesetzten Frist wird bei schriftlichen Abstimmungen als Enthaltung gezählt.

## **§ 8: Schriftführung**

Der Universitätsrat wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer bzw. eine Schriftführerin. Die Aufgaben sind:

- Vorbereitung und Einladung zu den Sitzungen im Einvernehmen mit dem Vorsitz
- Vorbereitung und Versendung der Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Vorsitz
- Protokollführung
- Entgegennahme und Dokumentation der vom Senat und/oder Rektorat vorgelegten Beschlüsse gem. § 9a der Satzung der AUB
- Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen Abstimmungen im Einvernehmen mit dem Vorsitz
- Bestätigung der Entgegennahme und Dokumentation der vom Senat und/oder Rektorat vorgelegten Beschlüsse gem. § 9a der Satzung der AUB per E-Mail an den Rektor
- Ausfertigung der Beschlüsse des Universitätsrates an Senat und/oder Rektorat
- Archivierung aller Protokolle und Führung eines Beschlussbuches

## **§ 9: Fristen**

Auf die Tagesordnung kommen nur jene Anträge gem. § 9a der Satzung, die so rechtzeitig beim Schriftführer bzw. bei der Schriftführerin einlangen, dass die in § 1 Abs.2 der Geschäftsordnung festgelegte Frist eingehalten werden kann.

## **§ 10: Sitzungstermine**

Um dem Senat und dem Rektorat Planungssicherheit zu geben legt der Universitätsrat die Sitzungstermine im Vorhinein für 12 Monate fest. In der Regel finden Sitzungen des Universitätsrates im Oktober und im April statt.

Weitere Sitzungen können nach Bedarf festgesetzt werden.

## **§ 11: Verschwiegenheit**

(1) Die Mitglieder des Universitätsrates unterliegen für unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführte Debatten der Verschwiegenheit.

(2) Der Vorsitz ist in begründeten Fällen berechtigt, die Öffentlichkeit von der Teilnahme an der Sitzung auszuschließen.

Budapest, 27. Jänner 2011